



STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2018/0269
	Verantwortlich:	Dez. 2
AG Werderplatz: Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.04.2018	14	x	

Kurzfassung

Am 8. Dezember 2017 ist das geänderte Polizeigesetz Baden-Württemberg in Kraft getreten. Seit dieser Änderung besteht eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote.

Die Verwaltung prüft derzeit bereits, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Polizeiverordnung vorliegen, durch die ein Alkoholkonsum auf dem Werderplatz untersagt wird. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, wird die Verwaltung eine entsprechende Vorlage zum Erlass dieser Polizeiverordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag als erledigt zu betrachten und wird weiter zeitnah über die Entwicklung berichten.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Mit Wirkung vom 8. Dezember 2017 wurde das Polizeigesetz Baden-Württemberg zuletzt geändert. Seither bildet der neue § 10 a des Polizeigesetzes Baden-Württemberg eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen, die ein Alkoholkonsumverbot zum Inhalt haben.

Die rechtlichen Hürden für den Erlass einer solchen Polizeiverordnung sind vom Gesetzgeber hoch angesetzt. So muss beispielsweise nachgewiesen werden, dass sich die Belastung der Örtlichkeit, für die das Alkoholkonsumverbot gelten soll, im Hinblick auf alkoholbedingte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten deutlich vom übrigen Gemeindegebiet abhebt. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass dieser Nachweis anhand polizeilicher Erkenntnisse belegt werden muss.

Die Verwaltung steht deshalb bereits in Kontakt mit dem Polizeipräsidium Karlsruhe. Die dort vorhandenen und an die Verwaltung übermittelten Erkenntnisse werden derzeit ausgewertet. Gleiches gilt für die innerhalb der Stadtverwaltung vorhandenen Daten.

In der Gesetzesbegründung wird aber auch empfohlen, dass Maßnahmen auf der Grundlage des § 10 a Polizeigesetz Baden-Württemberg in ein kommunales Gesamtkonzept zur Suchtprävention eingebettet werden sollen. Aus diesem Grund wurde eine interne Abstimmung innerhalb der Verwaltung getroffen, dass zunächst das Konzept des alkoholakzeptierenden Aufenthaltsraums umgesetzt und danach - wenn rechtlich möglich - ein Alkoholkonsumverbot mit einem gewissen zeitlichen Abstand dazu auf den Weg gebracht werden sollte.

Die Verwaltung ist somit bereits in der rechtlichen Prüfung für den Erlass einer Polizeiverordnung zur Durchsetzung eines Alkoholkonsumverbots auf dem Werderplatz. Wenn die rechtlichen Vorgaben für den Erlass erfüllt werden können, wird ein entsprechender Entwurf voraussichtlich noch vor der Sommerpause dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag als erledigt zu betrachten und wird weiter zeitnah über die Entwicklung berichten.